



Veröffentlichung muss  
spätestens erfolgen

am **19.12.2020**

**Öffentliche**

**Bekanntmachung**

**Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die  
Stadtverordnetenwahl und die Ortsbeiratswahlen in Taunusstein am 14. März 2021  
wegen Rechtsänderung**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung, erschienen am 24.10.2020 im Wiesbadener Kurier, habe ich gemäß § 22 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindende Wahl der Stadtverordnetenversammlung und die Wahl der Ortsbeiräte in der Stadt Taunusstein aufgefordert.

Ich weise auf das am 11. Dezember 2020 vom Hessischen Landtag in zweiter Lesung beschlossene Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie hin:

Durch Art. 1 des Gesetzes wird eine neue Übergangsvorschrift für die Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021 eingefügt. Nach dem neuen § 68a Nr. 1 KWG müssen, abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 KWG, Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, von der Vertrauensperson sowie der stellvertretenden Vertrauensperson und außerdem nur noch von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind.

Die Rechtsänderung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Hierdurch tritt folgende Erleichterung ein:

Sofern ein Wahlvorschlag gemäß § 11 Abs. 4 KWG Unterstützungsunterschriften benötigt, sind:

für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Taunusstein nur noch mindestens 45 Unterstützungsunterschriften (statt bisher 90),

für die Wahl zum Ortsbeirat Bleidenstadt nur noch mindestens 9 Unterstützungsunterschriften (statt bisher 18),

für die Wahl zum Ortsbeirat Hahn nur noch mindestens 9 Unterstützungsunterschriften (statt bisher 18),

für die Wahl zum Ortsbeirat Hambach nur noch mindestens 5 Unterstützungsunterschriften (statt bisher 10),

für die Wahl zum Ortsbeirat Neuhof nur noch mindestens 7 Unterstützungsunterschriften (statt bisher 14),

für die Wahl zum Ortsbeirat Niederlibbach nur noch mindestens 5 Unterstützungsunterschriften (statt bisher 10),

für die Wahl zum Ortsbeirat Orlen nur noch mindestens 7 Unterstützungsunterschriften (statt bisher 14),

für die Wahl zum Ortsbeirat Seitzenhahn nur noch mindestens 7 Unterstützungsunterschriften (statt bisher 14),

für die Wahl zum Ortsbeirat Watzhahn nur noch mindestens 5 Unterstützungsunterschriften (statt bisher 10),

für die Wahl zum Ortsbeirat Wehen nur noch mindestens 9  
Unterstützungsunterschriften (statt bisher 18),  
für die Wahl zum Ortsbeirat Wingsbach nur noch mindestens 7 Unterstützungsunterschriften  
(statt bisher 14)  
von wahlberechtigten Personen erforderlich.

Die Frist zum Einreichen von Wahlvorschlägen endet am 4. Januar 2021 um 18.00 Uhr.  
Taunusstein, den 17. Dezember 2020

Die Gemeindegewahlleiterin der Stadt Taunusstein  
gez.

Nicole Lustermann